10.1 Gewährleistung für Mängelansprüche Los 1:

Gem. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B beträgt der Gewährleistungszeitraum 4 (vier) Jahre.
Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme. Treten Mängel während der Gewährleistungspflicht auf, ist der Auftragnehmer zur kostenlosen Beseitigung bzw. neuwertigem Ersatz bzw. / und Beseitigung von Folgeschäden verpflichtet.
Nach erfolgter Mängelbeseitigung verlängert sich der Gewährleistungszeitraum für die entsprechende Teilleistung.
Falls der Auftragnehmer die Schäden nicht fristgemäß behebt oder dazu nicht in der Lage ist, ist der Auftraggeber berechtigt andere Kräfte zu Lasten des Auftragnehmers einzusetzen.
Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B): nach Ablauf der Gewährleistung für die Mängelansprüche (§ 13 VOB/B: 4 Jahre).

10.2 Gewährleistung für Mängelansprüche Los 2:

Gem. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B beträgt der Gewährleistungszeitraum 2 (zwei) Jahre.
Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme. Treten Mängel während der Gewährleistungspflicht auf, ist der Auftragnehmer zur kostenlosen Beseitigung bzw. neuwertigem Ersatz bzw. / und Beseitigung von Folgeschäden verpflichtet.
Nach erfolgter Mängelbeseitigung verlängert sich der Gewährleistungszeitraum für die entsprechende Teilleistung.
Falls der Auftragnehmer die Schäden nicht fristgemäß behebt oder dazu nicht in der Lage ist, ist der Auftraggeber berechtigt andere Kräfte zu Lasten des Auftragnehmers einzusetzen.
Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B): nach Ablauf der Gewährleistung für die Mängelansprüche (§ 13 VOB/B: 2 Jahre).

10.3 Zahlungsbedingungen

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn wie nachfolgend eine Regelung getroffen ist.
20 % der Auftragssumme nach Auftragsbestätigung gegen Vorauszahlungsbürgschaft
30 % der Auftragssumme nach halber Lieferzeit gegen Vorauszahlungsbürgschaft

Ende der weiteren besonderen Vertragsbedingungen.